

# Eisenbahnbau- und Betriebsordnung

09. April 2024

## Inhaltsverzeichnis

<b>I - Allgemeines</b>	<b>2</b>
§1 Geltungsbereich . . . . .	2
§2 Allgemeine Anforderungen . . . . .	2
§3 Ausnahmen, Genehmigungen . . . . .	2
<b>II - Bahnanlagen</b>	<b>2</b>
§4 Begriffserklärungen . . . . .	2
§5 Gleisneigung . . . . .	3
§6 Oberbau . . . . .	3
§7 Unterbau . . . . .	3
§8 Gleisabstand . . . . .	3
§9 Bahnübergänge . . . . .	3
§10 Bahnsteige . . . . .	4
§11 Beschleunigungseinrichtungen . . . . .	4
<b>III - Fahrzeuge</b>	<b>4</b>
§12 Personenwägen . . . . .	4
§13 Güterwägen . . . . .	4
§14 Zugverband . . . . .	4
<b>IV - Bahnbetrieb</b>	<b>4</b>
§15 Begriff . . . . .	4
§16 Sicherung von Zugfahrten . . . . .	5
§17 Sicherung von Rangierfahrten . . . . .	5
§18 Sichern stillstehender Fahrzeuge . . . . .	5
<b>V - Personal</b>	<b>5</b>
§19 Verhalten auf dem Gebiet der Bahnanlagen . . . . .	5
§20 Beschädigen der Bahn und betriebsstörende Handlungen . . . . .	5

## **I - Allgemeines**

### **§1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für öffentliche Lorenbahnen. Sie gilt nicht für den Bau, Betrieb oder die Benutzung der Bahnanlagen eines nichtöffentlichen Eisenbahninfrastrukturunternehmens.
- (2) Die Vorschriften für Neubauten gelten auch für umfassende Umbauten bestehender Bahnanlagen und Fahrzeuge; sie sollen auch bei der Unterhaltung und Erneuerung berücksichtigt werden.

### **§2 Allgemeine Anforderungen**

- (1) Bahnanlagen und Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die Bahnanlagen und Fahrzeuge den Vorschriften dieser Verordnung und, soweit diese keine ausdrücklichen Vorschriften enthält, anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (2) Anweisungen zur ordnungsgemäßen Erstellung und Unterhaltung der Bahnanlagen und Fahrzeuge sowie zur Durchführung des sicheren Betriebs können erlassen das Ministerium für Verkehr.

### **§3 Ausnahmen, Genehmigungen**

- (1) Ausnahmen von allen Vorschriften dieser Verordnung können vom Ministerium für Verkehr zugelassen werden.
- (2) Genehmigungen, die in den Vorschriften dieser Verordnung unter Hinweis auf diesen Absatz vorgesehen sind, erteilen die Wetterberger Landeseisenbahnen AöR oder das Ministerium für Verkehr.

## **II - Bahnanlagen**

### **§4 Begriffserklärungen**

- (1) Bahnanlagen sind alle Grundstücke, Bauwerke und sonstigen Einrichtungen einer Eisenbahn, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind. Dazu gehören auch Nebenbetriebsanlagen sowie sonstige Anlagen einer Eisenbahn, die das Be- und Entladen sowie den Zu- und Abgang ermöglichen oder fördern. Es gibt Bahnanlagen der Bahnhöfe, der freien Strecke und sonstige Bahnanlagen. Fahrzeuge gehören nicht zu den Bahnanlagen.

- (2) Bahnhöfe sind Bahnanlagen, wo infrastrukturbedingt eine Handlung des Triebfahrzeugführers erforderlich ist. Als Grenze zwischen den Bahnhöfen und der freien Strecke gelten im allgemeinen die Einfahrtsignale oder Trapeztafeln, sonst die Einfahrweichen.
- (3) Haltepunkte sind Bahnanlagen, wo Züge beginnen oder enden dürfen, aber keine Handlung des Triebfahrzeugführers zur Durchfahrt erfordern.
- (4) Hauptgleise sind die von Zügen planmäßig befahrenen Gleise. Durchgehende Hauptgleise sind die Hauptgleise der freien Strecke und ihre Fortsetzung in den Bahnhöfen. Alle übrigen Gleise sind Nebengleise.

## **§5 Gleisneigung**

- (1) Die Längsneigung auf freier Strecke soll bei Neubauten 25 vom Hundert nicht überschreiten.
- (2) Bahnhofsgleise mit Bahnsteigen dürfen nicht geneigt sein.

## **§6 Oberbau**

Der Oberbau muss unter jedem Gleis und jeweils einen Meter zur Seite aus Pflastersteinen bestehen.

## **§7 Unterbau**

- (1) Der Unterbau muss so errichtet sein, dass er den Lasten des Schienenverkehrs standhält.
- (2) Der Unterbau muss ästhetisch so gestaltet sein, dass er möglichst wenig das Landschaftsbild stört und falls das nicht möglich ist, eindeutig seine Funktion zeigt.
- (3) Neben dem Oberbau muss mindestens ein Meter Abstand zu Böschungen gehalten werden.
- (4) Böschungen sind mit einer Neigung von höchstens 50 vom Hundert auszuführen.

## **§8 Gleisabstand**

Der Gleisabstand beträgt 1 Meter.

## **§9 Bahnübergänge**

Bahnübergänge sind zulässig

- (1) in Bahnhöfen,
- (2) auf der freien Strecke, wenn er als solcher beschildert ist,
- (3) in kombinierten Fußgänger- oder Straßeneisenbahnzonen.

## **§10 Bahnsteige**

Bahnsteige sind höhengleich mit den Bahngleisen mit einer Breite von 2 Metern in Pflasterstein auszuführen.

## **§11 Beschleunigungseinrichtungen**

Beschleunigungseinrichtungen müssen

1. Auf der freien Strecke mindestens alle 10 Meter,
2. in Bahnhöfen mindestens alle 7 Meter,
3. an gewöhnlichen Halteplätzen der Gegenrichtung selbsttätig auf beschleunigend schaltend

ausgeführt sein.

## **III - Fahrzeuge**

### **§12 Personenwägen**

Personenwägen sind alle Wägen, die mit Personen besetzt werden könnten.

### **§13 Güterwägen**

- (1) Güterwägen sind alle Wägen, die mit Gütern befüllt werden können.
- (2) Güterwägen müssen im Zugverband mit Personenwägen fahren.

### **§14 Zugverband**

- (1) Zugverbände sind Verbände aus bis zu vier Wägen.
- (2) Der Triebfahrzeugführer muss im letzten Wagen sein, der ein Personenwagen sein muss.

## **IV - Bahnbetrieb**

### **§15 Begriff**

- (1) Züge sind die auf die freie Strecke übergehenden, aus Regelfahrzeugen bestehende Einheiten und einzeln fahrenden Triebfahrzeuge.
- (2) Rangierfahrten sind Fahrten von Triebfahrzeugen innerhalb eines Bahnhofs, die das Zurechtstellen von Fahrzeugen oder das Bedienen von Anschlüssen, die im Bahnhof angeschlossen sind, zum Ziel haben.

## **§16 Sicherung von Zugfahrten**

Züge dürfen nur in einen Streckenabschnitt einfahren, wenn sich der Triebfahrzeugführer vergewissert hat, dass der vor ihm liegende Streckenabschnitt einschließlich des nächsten gewöhnlichen Halteplatzes frei ist.

## **§17 Sicherung von Rangierfahrten**

Rangierfahrten müssen vom versehentlichen Entlaufen auf die Streckengleise gesichert werden. Sie dürfen die durchgehenden Hauptgleise nur kreuzen, wenn keine Zugfahrt auf dem Gleis stattfindet oder eine Einfahrt einer Zugfahrt auf diesem vorherzusehen ist.

## **§18 Sichern stillstehender Fahrzeuge**

Stillstehende Fahrzeuge dürfen nur auf Nebengleisen abgestellt werden.

## **V - Personal**

### **§19 Verhalten auf dem Gebiet der Bahnanlagen**

- (1) Das Ein- und Aussteigen ist in Bahnhöfen nur an den dazu bestimmten Stellen gestattet.
- (2) on den Gleisen ist ein genügender Abstand zu halten. Geschlossene Absperrungen an Übergängen für Reisende gelten als Verbot, die Gleise zu überschreiten, auch wenn die Absperrungen zwischen oder hinter den Gleisen angebracht sind.

### **§20 Beschädigen der Bahn und betriebsstörende Handlungen**

Es ist verboten, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.